

Vereinsstatuten

**vom 8. Juni 1996
Nachträge bis 11. März 2006**

Name, Sitz und Ziel

Name und Sitz

Art. 1

Unter dem **Namen**

Verein GORDON Training – Erfreuliche Konfliktlösung

besteht ein Verein im Sinne von 60 ff des ZGB mit **Sitz in 8617 Mönchaltorf**, Rällikerstrasse 13 bei Dorothea Vollenweider.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Ziele

Art. 2

Der Verein *GORDON Training –*

Erfreuliche Konfliktlösung hat folgende **Ziele**:

- Die Förderung von Offenheit und Partnerschaftlichkeit in zwischenmenschlichen Beziehungen.
- Die Verbreitung und Anwendung der Ideen, die den GORDON-Kursprogrammen zugrunde liegen.
- Die Förderung und Weiterbildung der autorisierten Kursleitenden sowie die Koordination ihrer Tätigkeiten.

Tätigkeiten

Art. 3

Der Verein *GORDON Training –*

Erfreuliche Konfliktlösung erreicht seine Ziele durch folgende **Tätigkeiten**:

- Er baut unter seinen Mitgliedern ein Kommunikationsnetz auf, verbreitet Informationen und fördert den Erfahrungsaustausch.
- Er organisiert die Weiterbildung für Kursleitende sowie für ehemalige Kursteilnehmer/-innen und/oder unterstützt diese.
- Er fördert und koordiniert die Durchführung der GORDON-Kurse durch autorisierte Kursleiter/-innen und unterstützt diese in ihrer Kursarbeit. Dadurch sichert er die Qualität der GORDON-Trainings.
- Mittels Öffentlichkeitsarbeit verbreitet er das GORDON-Modell.

Mitgliedschaft

Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder werden können alle natürlichen und juristischen Personen.

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Einzelmitglieder
- Familienmitglieder
- Autorisierte Kursleitungs-Mitglieder
- Passive Kursleitungs-Mitglieder
- Kollektivmitglieder
- Ehrenmitglieder

Einzelmitglieder

- bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag.
- haben Stimm- und Wahlrecht

Familienmitglieder

- sind zwei oder mehr zusammenlebende Personen.
- bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag und haben mit zwei Stimmen pro Familie Stimm- und Wahlrecht

autorisierte Kursleitungs - Mitglieder

- sind ausgebildete und in der Kursleitung tätige autorisierte GORDON-Kursleiterinnen und GORDON-Kursleiter.
- bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag und haben Stimm- und Wahlrecht

passive autorisierte Kursleitungs - Mitglieder

- sind ausgebildete und in der Kursleitung pausierende GORDON-Kursleiterinnen und GORDON-Kursleiter.
- bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag und haben Stimm- und Wahlrecht
- Beschränkung dieser Mitgliedschaft auf 2 Jahre

Kollektivmitglieder

- sind juristische Personen, Vereinigungen, Organisationen und haben mit einer Stimme Stimm- und Wahlrecht

Ehrenmitglieder

- sind Personen, die sich in hohem Masse um den Verein *GORDON Training – Erfreuliche Konfliktlösung* verdient gemacht haben.
- werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- haben Stimm- und Wahlrecht.
- bezahlen keine Jahresbeiträge.

Beendigung der Mitgliedschaft

Art. 5

Austritt

Ein Austritt aus dem Verein ist auf das Ende eines Vereinsjahres möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand, Ressort Finanzen, zu richten.

Ausschluss

Handelt ein Mitglied den Interessen, den Statuten oder den Beschlüssen des Vereins zuwider, kann es an der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

Mitglieder, die den Beitragszahlungen auch nach wiederholter Mahnung nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Mitglieder die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

Organisation

Organe

Art. 6

Die **Organe** des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Die Arbeitsgruppen
- Die Revisoren

Mitglieder -versammlung

Art. 7

Die ordentliche **Mitgliederversammlung** findet jährlich, in der Regel zu Beginn des Vereinsjahres statt. Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juni bis 31. Mai.

Die Einladung erfolgt mindestens 30 Tage vorher schriftlich unter Beilage der Traktandenliste.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn 1/5 der Mitglieder dies begehrt.

Anträge an die Mitgliederversammlung, die dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden, werden auf die Traktandenliste gesetzt.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die Präsidentin/der Präsident oder, wenn diese verhindert sind, die Vizepräsidentin/der Vizepräsident.

Über die Verhandlungen werden Protokolle geführt.

Den Mitgliederversammlungen stehen folgende **Befugnisse** zu:

- Abnahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Tätigkeitsberichtes der Präsidentin/des Präsidenten und der Jahresrechnung
- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten des Vorstandes und der Revisorinnen/Revisoren
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Statutenänderungen und Auflösung des Vereins, beides durch 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Soweit das Gesetz oder diese Statuten nichts Abweichendes vorsehen, erfolgt die Beschlussfassung mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin/der Präsident.

Vorstand

Art. 8

Der **Vorstand** besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr.

Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach aussen. Er hat ausser der Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung auch die Vereinsbeschlüsse auszuführen und durch seine Tätigkeit die Interessen des Vereins zu fördern.

Arbeitsgruppen

Art. 9

Die **Arbeitsgruppen** werden nach Bedarf zu bestimmten Themen gebildet. Der Vorstand bezeichnet die Mitglieder der Arbeitsgruppen. Sie handeln auf Weisung des Vorstandes und erstatten diesem Bericht. An der Mitgliederversammlung wird über die Tätigkeit der Arbeitsgruppen orientiert. Ohne Zustimmung des Vorstandes dürfen sie den Verein nicht nach aussen vertreten.

Revisorinnen Revisoren

Art. 10

Die **Revisorinnen/Revisoren**

- kontrollieren die Jahresrechnung und die Buchführung des Vereins.
- Erstellen der Mitgliederversammlung Bericht.
- Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisorinnen/ Revisoren für die Amtsdauer von vier Jahren, um eine gute Kontinuität zu gewährleisten

Einnahmen

Art. 11

Die **Einnahmen** des Vereins setzen sich zusammen aus:

1. den ordentlichen Mitgliederbeiträgen, deren Höhe jeweils an der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Für die einzelnen Mitgliederkategorien gelten unterschiedliche Ansätze.
2. ab der 11. teilnehmenden Person pro Jahr bezahlen die Kursleitenden dem Verein einen zusätzlichen Beitrag pro Teilnehmer/-in, der jeweils an der Mitgliederversammlung festgelegt wird. (MV 2002: Fr. 5.00 pro Teilnehmer/-in) (Zusatz: Beschluss Mitgliederversammlung 2001 mit Bestätigung Mitgliederversammlung 2002)
3. freiwilligen Zuwendungen

Haftung

Art. 12

Die Jahresbeiträge für alle Mitglieder werden jährlich von der Generalversammlung festgesetzt. Der Mitgliederbeitrag beträgt höchstens CHF 300.--. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Vereinsauflösung

Art. 13

Ein Beschluss über die **Auflösung des Vereins** *GORDON Training – Erfreuliche Konfliktlösung* kann nur mit einer 2/3 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder an einer ordentlichen Mitgliederversammlung gefasst werden. Bei Auflösung des Vereins ist ein allfälliges Vermögen den Zielen des Vereins entsprechend einzusetzen.

Vereinsjahr

Art. 14

Ab 2004 ist das Vereinsjahr mit dem Kalenderjahr identisch.

Frauenfeld, 11. März 2006

Die Präsidentin:
sig.
Susanne Baumgartner

Die Sekretärin:
sig.
Annelies Bleuler-Gmür